



# Amtsblatt

Nr.16/2017 vom 31. August 2017 – 25. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
	4	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bundestag am 24. September 2017
	7	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
	8	Gesamtabschluss der Stadt Velbert 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters
	12	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose
	16	Richtlinien Fassaden- und Wohnumfeldprogramm
	20	Amtliche Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert
	25	Schiedsämter in Velbert
	26	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	27	Öffentliche Zustellungen
	28	Öffentliche Ausschreibungen
<b><u>Termine</u></b>	29	Sitzungstermine für die Monate September und Oktober

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 68 allgemeine Wahlbezirke (8011 bis 8253) eingeteilt. In jedem Wahlbezirk befindet sich ein Wahlraum.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **in der Zeit vom 28. August 2017 bis zum 03. September 2017** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie müssen
  - die **Wahlbenachrichtigung** und
  - ihren **Personalausweis** oder **Reisepass**zur Wahl mitbringen, damit sie sich im Wahllokal ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

- ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll,
- und die **Zweitstimme** in der Weise,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 105 Mettmann II (Velbert, Ratingen, Heiligenhaus und Wülfrath)
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder  
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede(r) Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 28.08.2017

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Velbert kann in der Zeit vom **04. bis 08. September 2017** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – im Rathaus, Thomasstraße 7, Zimmer 169, eingesehen werden.  
Der Zugang ist über Aufzüge an den Eingängen Thomasstraße 1a (links neben der Parkhauszufahrt) und Thomasstraße 7 (Ecke Friedrichstraße) barrierefrei.

**Zeiten:**

Montag		02.09.2017	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag		03.09.2017	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch		04.09.2017	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag		05.09.2017	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag		06.09.2017	8 – 12 Uhr	

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und die Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **08. September 2017 bis 12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Gemeinden Velbert, Wülfrath, Heiligenhaus und Ratingen (Wahlkreis 105 Mettmann II) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (**03. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08. September 2017**) versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs- bzw. der Antragsfrist entstanden ist (z.B. durch Einbürgerung) oder,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Velbert gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch), schriftlich (auch per Telefax) oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle **nachgewiesener (attestierter) plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum **Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

---

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velbert, den 28. August 2017

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

**Bekanntmachung  
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Zur Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag werden für das Stadtgebiet Velbert 25 Briefwahlvorstände verteilt auf 12 Briefwahllokale gebildet.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermitteln sie das Briefwahlergebnis für das Gebiet der Stadt Velbert.

Am Wahltag, dem 24. September 2017, treten die Briefwahlvorstände um 16 Uhr im Rathauskomplex, Thomasstr.1, 42551 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahllokal	Briefwahlvorstand	Wahlraum
A	<b>13 und 18</b>	Thomasstraße 1, Raum 241
B	<b>4 und 11</b>	Thomasstraße 1, Raum 266
C	<b>8 und 21</b>	Thomasstraße 1, Raum 058
D	<b>6 und 16</b>	Thomasstraße 1, Raum 172
E	<b>7 und 19</b>	Thomasstraße 1, Raum 261
F	<b>1, 12 und 25</b>	Thomasstraße 1, Raum 181/182
G	<b>3 und 23</b>	Thomasstraße 1, Raum 264
H	<b>5 und 14</b>	Thomasstraße 1, Raum U124
I	<b>10 und 24</b>	Thomasstraße 1, Raum 102
J	<b>17 und 20</b>	Thomasstraße 1, Raum 091
K	<b>2 und 9</b>	Thomasstraße 1, Raum 270
L	<b>15 und 22</b>	Thomasstraße 1, Raum 332

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

In den Briefwahlvorständen 5 und 14 findet eine repräsentative Wahlstatistik statt; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Velbert, den 28. August 2017

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Dirk Lukrafka

---

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Gesamtabschlusses der Stadt Velbert 2015  
sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2015 und stellt ihn fest.
2. Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Gesamtabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

**Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015:**

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss der Stadt Velbert zum 31.12.2015, in der Fassung vom 24.02.2017 – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht - geprüft.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Velbert.

Aufgabe der Stabsstelle Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss einschließlich Gesamtanhang und Gesamtlagebericht abzugeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat ihre Prüfung nach den Vorschriften der §§ 116 und 101 GO NRW in Anlehnung an die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Velbert einschließlich ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Festlegung des Konsolidierungskreises, der Gesamtabschlussrichtlinie, der im Rahmen der Aufstellung vorgenommenen Konsolidierungs- und Bewertungsmaßnahmen, der Jahresabschlüsse und Überleitungsrechnungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass ihre Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bildet.



---

**Unsere Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.**

Nach Beurteilung der Stabsstelle Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Velbert einschließlich ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Velbert und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Velbert, den 10.05.2017

gez. Dr. Reinhard Bender  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Bekanntmachung**

Der vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.06.2017 festgestellte Gesamtabchluss 2015 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2015 ist gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 21.07.2017 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 03.08.2017 bestätigt.

Der Gesamtabchluss wird bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 im Rathausgebäude Thomasstr. 1a, Velbert- Mitte, Abteilung Finanzdienste (Raum 162) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Velbert, 21.08.2017

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

# 1 GESAMTBILANZ

Aktiva		Wert Vorjahr		Passiva		Wert Vorjahr	
		31.12.2016	31.12.2015			31.12.2016	31.12.2015
1.	Anlagevermögen	390.901.139,03 €	391.210.549,31 €	1.	Eigenkapital	990.901.139,03 €	991.310.549,31 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	869.476.677,46 €	877.349.633,44 €	1.1	Allgemeine Rücklage (Konzern)	0,00 €	0,00 €
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	954.655,63 €	604.652,38 €	1.2	Ergebnisrücklage (Konzern)	25.751.784,26 €	27.092.713,70 €
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	1.3	Ergebnisvorräte (Konzern)	2.782.164,06 €	2.782.164,06 €
1.1.3	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	954.655,63 €	604.652,38 €	1.4	Gesamtfahrbücherschuss / Jahresfehlbetrag	-65.344.895,90 €	-68.662.802,79 €
1.2	Sachanlagevermögen	850.942.313,40 €	867.877.625,09 €	1.5	Gesamtfahrbücherschuss / Jahresfehlbetrag	-7.182.144,41 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.949.787,19 €	42.947.649,06 €	1.6	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschaftler	40.422.751,48 €	40.000,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	349.994.098,31 €	362.749.660,03 €	1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.585.330,50 €	3.585.330,50 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	377.591.789,89 €	378.819.517,29 €	2.	Sonderposten	171.406.760,00 €	160.300.822,81 €
1.2.4	Baulen auf fremdem Grund und Boden	1.052.450,59 €	697.712,39 €	2.1	Sonderposten für Zukunftsleistungen	144.305.134,16 €	144.305.134,16 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.078.954,32 €	3.079.654,32 €	2.2	Sonderposten für Beiträge	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen- und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.117.044,87 €	31.997.256,29 €	2.3	Sonderposten für den Gebührengleich	0,00 €	0,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge	17.198.035,98 €	17.170.418,71 €	2.4	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00 €	0,00 €
1.2.8	Gebäudeleihanlagen und Anlagen im Bau	35.868.401,23 €	31.333.476,59 €	2.5	Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzvermögen	8.579.708,44 €	8.592.406,39 €	3.	Rückstellungen	26.771.281,34 €	26.771.281,34 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.110.670,71 €	2.116.690,71 €	3.1	Pensions- und Behälterrückstellungen	9.226.156,19 €	9.226.156,19 €
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	1.393.512,01 €	1.398.690,66 €	3.2	Rückstellungen für Deponien und Abfällen	174.469.725,21 €	163.769.642,09 €
1.3.3	Übrige Beteiligungen	2.599.133,32 €	2.696.974,98 €	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	125.111.448,33 €	117.334.296,60 €
1.3.4	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	3.4	Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	628.639,66 €	628.106,04 €	4.	Verbindlichkeiten	1.242.126,70 €	1.735.401,74 €
1.3.6	Ausleihungen	1.842.552,54 €	1.751.978,49 €	4.1	Anleihen	48.118.156,18 €	48.136.969,59 €
2.	Umlaufvermögen	114.559.651,64 €	112.186.375,71 €	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	642.991.524,35 €	639.311.531,08 €
2.1	Vorräte	14.853.868,04 €	12.744.260,35 €	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	14.853.868,04 €	12.744.260,35 €	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorfällen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	470.006.125,65 €	466.141.943,19 €
2.1.2	Gelieferte Anzahlungen für Vorräte	0,00 €	0,00 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.000.065,84 €	105.000.065,84 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	79.254.113,54 €	79.266.340,56 €	4.6	Verbindlichkeiten aus Transformationsleistungen	8.522.660,37 €	9.223.243,54 €
2.2.1	Forderungen	58.574.177,73 €	49.428.460,18 €	4.7	Erhaltene Anzahlungen	16.557.170,89 €	15.819.109,10 €
2.2.1.1	Offenlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transformationsleistungen	29.843.520,25 €	18.677.319,71 €	4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	3.762.268,77 €	3.762.268,77 €
2.2.1.2	Privatrechtliche Forderungen	26.730.657,48 €	30.743.179,45 €	4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	4.606.136,03 €	4.606.136,03 €
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	22.679.936,21 €	25.943.841,42 €	5.	Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	31.140.678,30 €	34.521.202,58 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	151.945,71 €	174.064,00 €	6.	Treuhandverbindlichkeit	2.031.117,67 €	2.344.843,31 €
2.4	Liquide Mittel	20.299.743,85 €	23.263.561,75 €			0,00 €	0,00 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	3.245.438,53 €	1.849.093,22 €				
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3.565.330,50 €	0,00 €				
5.	Treuhandvermögen	0,00 €	0,00 €				

Gesamtbilanz der Stadt Velbert zum 31.12.2015  
gem. § 116 GO NRW

Stadt Velbert, den 24.02.2017

Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

Ansgar Bensch  
Beigeordneter

## 2 GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Velbert zum 31.12.2015		
		Vorjahr
<b>A.</b>	<b>ordentliche Erträge</b>	
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	431.150.138,69 €
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	419.266.298,99 €
	3. Sonstige Transfererträge	105.617.387,64 €
	4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	54.282.740,53 €
	5. privatrechtliche Leistungsentgelte, Umsatzerlöse	55.039.176,82 €
	6. Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.835.833,95 €
	7. Sonstige ordentliche Erträge	1.375.784,21 €
	8. Aktivierte Eigenleistungen	39.996.185,20 €
	9. Bestandsveränderungen	40.267.874,56 €
		191.940.161,57 €
		177.895.204,93 €
		6.640.586,14 €
		3.694.726,44 €
		27.752.216,32 €
		31.774.401,75 €
		3.255.710,06 €
		2.971.642,45 €
		-632.280,40 €
		630.100,19 €
<b>B.</b>	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	
	10. Personalaufwendungen	-412.685.377,80 €
	11. Versorgungsaufwendungen	-113.169.093,34 €
	12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-110.727.881,94 €
	13. Bilanzielle Abschreibungen	-14.338.941,49 €
	14. Transferaufwendungen	-12.830.991,42 €
	15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-142.615.651,34 €
		-137.544.733,26 €
		-37.804.175,08 €
		-34.091.933,44 €
		-69.723.050,03 €
		-67.772.827,03 €
		-35.034.466,52 €
		-49.942.783,10 €
<b>C.</b>	<b>Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	18.464.760,89 €
		6.355.148,80 €
	16. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen / Verlustübernahmen	622.895,00 €
	17. Beteiligungserträge	671.143,07 €
	18. Zinserträge	594.600,98 €
	19. sonstige Finanzerträge	1.830.718,02 €
	20. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	53.656,66 €
	21. Zinsaufwendungen	0,00 €
	22. sonstige Finanzaufwendungen	-328.870,56 €
	23. Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	0,00 €
		0,00 €
		-20.603.935,27 €
		-22.228.420,32 €
		-1.374.424,89 €
		-591.132,92 €
		0,00 €
		0,00 €
<b>D.</b>	<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	-18.876.489,60 €
		-20.540.719,75 €
<b>E.</b>	<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	-411.728,61 €
		-14.185.570,95 €
	24. außerordentliche Erträge	0,00 €
	25. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
		0,00 €
<b>F.</b>	<b>Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	-6.055.411,48 €
		-1.144.129,07 €
		-1.144.129,07 €
<b>G.</b>	<b>Gesamtjahresergebnis</b>	-6.467.140,09 €
		-15.329.700,02 €
	26. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-725.004,32 €
	27. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-814.784,49 €
	28. Entnahmen / Zuführungen Kapitalrücklage	0,00 €
	29. Entnahmen / Zuführungen Gewinnrücklage	0,00 €
		0,00 €
		0,00 €
<b>H.</b>	<b>Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag nach Verwendung</b>	-7.192.144,41 €
		-16.144.484,51 €

Stadt Velbert, den 24.02.2017

Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

Ansgar Bensch  
Beigeordneter

---

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabegesetzes NRW

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt/Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

- 
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Velbert erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen sind hiervon Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben und denen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird; für diese Personen gilt § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.

(4) Die als Unterkünfte genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der unten stehenden Tabelle (Anlage 1).

(5) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und ersetzt die Gebührensatzungen Übergangsheime I (Aussiedler) vom 03.07.2012, Übergangsheime II (Flüchtlinge) vom 03.07.2012 und Wohnungslosensatzung vom 03.07.2012.

**Anlage 1**

**zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Unterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler**

**Gebühren für die Unterkünfte**

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehende mit Kind(ern) wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag.

Bei Einzel- personen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemein- schaftsfläche) von 13 qm zu Grunde ge- legt. Objekt pro qm	Grundgebühr	Verbrauchs- gebühr	Verbrauchs- gebühr	Haushalts- strom	Haushalts- strom
	für Grundabga- ben, Unterhal- tung, Versiche- rung etc. pro qm	für Wasser und Allgemeinstrom pro Personentag (30 Tage je Mo- nat)	pro qm (oder)	pro Personentag (30 Tage je Mo- nat)	
Papenfeld 10	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Kuhler Str. 21-23	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Heidestr. 82	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Frohnstr. 22	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 14	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Talstr. 24-24 b und 26-28a	6,75 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €
Hixholzer Weg 12 u. 14	6,00 €	3,50 €	1,20 €	1,75 €	1,10 €

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 21.08.2017

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Richtlinien der Stadt Velbert  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und  
Fassaden in Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der  
Sozialen Stadt**

**1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

**2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Stadtumbaugebieten, Erhaltungsgebieten und Gebieten der Sozialen Stadt.

**3. Fördergegenstand**

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.



## 4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

### 4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädliche Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

### 4.2 Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt,

Maßnahmen an Fassaden können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme von der EnEV gestattet werden kann und eine Förderung aus anderen Programmen (z.B. Mittel der KfW oder NRW-Bank) nicht in Anspruch genommen werden können. Für einfache Maßnahmen an Fassaden (z.B. Anstrich) ist keine Einhaltung der EnEV erforderlich.

### 4.3 Außenanlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

---

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als 24 € pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Außenanlage und aufgewerteter Fasadefläche. Der Zuschussbetrag richtet sich nach dem jeweiligen Fördersatz des Landes und enthält keinen kommunalen Eigenanteil.

## 6. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmass.
- Bei Maßnahmen, für die die Einhaltung der EnEV erforderlich ist: eine Bescheinigung eines Sachverständigen für Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen über Einhaltung der Anforderungen der EnEV und den Ausschluss einer alternativen Fördermöglichkeit.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern

---

## **7. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

## **8. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

## **9. Ausnahmen**

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert zu beschließen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, den 24.07.2017

gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Amtliche Bekanntmachungen  
des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert**

(1) Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB  
über die vereinfachte Umlegung V06 (Losenburger Weg 52)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 06.07.2017 betreffend das Grundstück

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2160  
(Gebäude-u. Freifläche, Losenburger Weg 52)

ist mit Ablauf des 08.08.2017 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 29.08.2017

Der Umlegungsausschuss  
Die Geschäftsführerin  
gez.  
S. Glaubitz

---

(2) Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB  
über die vereinfachte Umlegung V08 (Losenburger Weg 48)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 06.07.2017 betreffend das Grundstück

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2212  
(Gebäude-u. Freifläche, Losenburger Weg 48)

ist mit Ablauf des 18.08.2017 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 29.08.2017

Der Umlegungsausschuss  
Die Geschäftsführerin

gez.  
S. Glaubitz

---

(3) Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB  
über die vereinfachte Umlegung V14 (Losenburger Weg 47)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 06.07.2017 betreffend das Grundstück

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2218  
(Gebäude-u. Freifläche, Losenburger Weg 47)

ist mit Ablauf des 05.08.2017 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 29.08.2017

Der Umlegungsausschuss  
Die Geschäftsführerin

gez.  
S. Glaubitz

---

(4) Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB  
über die vereinfachte Umlegung V17 / V18 (Losenburger Weg 39 / 41)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 06.07.2017 betreffend der Grundstücke

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2221  
(Gebäude-u. Freifläche, Losenburger Weg 39)

und

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2161  
(Verkehrsfläche, Losenburger Weg 41)

ist mit Ablauf des 25.08.2017 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 29.08.2017

Der Umlegungsausschuss  
Die Geschäftsführerin

gez.  
S. Glaubitz

---

(5) Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB  
über die vereinfachte Umlegung V42 (Losenburger Weg 8)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 06.07.2017 betreffend das Grundstück

Gemarkung Velbert, Flur 2, Flurstück 2210  
(Gebäude-u. Freifläche, Losenburger Weg 8)

ist mit Ablauf des 18.08.2017 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 29.08.2017

Der Umlegungsausschuss  
Die Geschäftsführerin

gez.  
S. Glaubitz



---

**Stadt Velbert**  
**Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung Schiedsämter in Velbert**

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich hiermit die Namen und die Amtssitze der Schiedspersonen für die Schiedsamtsbezirke in der Stadt Velbert und die Namen und Amtssitze ihrer Stellvertretungen bekannt:

#### **Schiedsamtsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-Bereich 42551)**

**Schiedsfrau:** Frau Sylvia Weidinger, Goebenstraße 12, 42551 Velbert  
Stellvertreterin: Frau Dörte Frisch, Paracelsusstraße 90a, 42549 Velbert

#### **Schiedsamtsbezirk Velbert-Mitte (PLZ-Bereich 42549)**

**Schiedsfrau:** Frau Dörte Frisch, Paracelsusstraße 90a, 42549 Velbert  
Stellvertreterin: Frau Sylvia Weidinger, Goebenstraße 12, 42551 Velbert

#### **Schiedsamtsbezirk Velbert-Neviges**

**Schiedsfrau:** Frau Gerlinde Herud, Am Kröklenberg 50, 42553 Velbert  
Stellvertreter: Herr Bernd Drescher, Hauptstraße 38, 42555 Velbert

#### **Schiedsamtsbezirk Velbert-Langenberg**

**Schiedsman:** Herr Bernd Drescher, Hauptstraße 38, 42555 Velbert  
Stellvertreterin: Frau Gerlinde Herud, Am Kröklenberg 50, 42553 Velbert

Velbert, den 24.08.2017

gez.  
Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

**Waldfriedhof**

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 14, Reihe 003, Grab 014 – 016	Walter	Walter, Martha Johanne Walter, Georg Otto Wilhelm Walter, Anna Rosalie Amalie
Feld 14, Reihe 007, Grab 028	Lakomik	Dörr, Walli
Feld 33, Reihe 001, Grab 017 – 018	Schmidt	Schmidt, Anneliese

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 57, Reihe 012, Grab 002 – 003	Bello	Bello, Nevenka Rebec Bello, Giovanni

**Nordfriedhof**

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 01, Reihe 001, Grab 021 – 022	Steinhage	Steinhage, Berta Steinhage, August Ignatz
Feld 04, Reihe 001, Grab 023 – 024	Herbener	Herbener, Anna Else Herbener, Heinrich Erwin
Feld 04, Reihe 002, Grab 006 – 007	Hackmann	Herdegger, Sophie Wilhelmine Margarete Hackmann, Renate Herdegger, Matthias
Feld 22, Reihe 001, Grab 003 – 004	Wozniczka	Wozniczka, Roesemarie Wozniczka, Franz Ignaz

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 20, Reihe 003, Grab 041	Möller	Heidtmann, Otto Friedrich

Urnenreihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 24, Reihe 001, Grab 017	Rompa	Rompa, Helga Elisabeth

---

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. September 2017 – 13. Oktober 2017** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 28.08.2017  
Technische Betriebe Velbert AöR  
i.A.

gez.  
Schiffer  
Geschäftsbereichsleiter

gez.  
Brandt  
Sachbearbeiter

---

### Öffentliche Zustellung

Lutz Henrich, geb. 15.04.1970, letzte bekannte Anschrift Bahnhofstr. 72, 42551 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 04.08.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 17.08.2017  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

---

## Öffentliche Zustellung

Herrn Philip Neu, geb. 11.11.1970, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 24.08.2017 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 24.08.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scholz  
(Abteilungsleiter)

---

## Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Erneuerung von Kesselanlagen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	05.09.,	<b>Integrationsrat</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	07.09.,	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Dienstag,	12.09.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	13.09.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)

---

Donnerstag,	14.09., <b>(bisher: 21.09.)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	18.09.,	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	19.09.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> <b>– Einbringung Haushalt 2018 -</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	20.09.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Montag,	25.09.,	<b>Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing</b> (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)
Dienstag,	26.09.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	27.09.,	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	28.09.,	<b>Verwaltungsrat TBV AÖR</b> (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
<b>Mittwoch,</b>	04.10.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	09.10.,	<b>Schülerparlament</b> (Villa Berninghaus, Velbert)
Dienstag,	10.10.,	<b>R a t d e r S t a d t</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	11.10., <b>(bisher 28.09.)</b>	<b>Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus</b> ( Hockeyplatz Velbert, Poststraße 117)
Donnerstag,	12.10.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Feuerwache, Velbert-Mitte)